



Kreistagsfraktion Schleswig-Flensburg

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur
„Fördeland Therme Glücksburg“**

- 07. Dezember 2010 -

Die Fraktion DIE LINKE bittet auf Grund der aktuellen Situation zeitnah um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch sind die vom Land für die Therme Flensburg gezahlten Fördermittel?
2. Müssen die Fördermittel des Landes für die Therme Glücksburg auch im Falle einer Insolvenz der Fördeland-Therme zurück gezahlt werden?
3. Was wäre in diesem Falle die genaue Rechtsgrundlage (bei Antwort ja, bei Antwort nein)?
4. Trägt das Land Schleswig-Holstein im Falle einer Insolvenz das Risiko bei den Fördermitteln?
5. Wie hoch wäre im Falle einer Rückforderung der Fördermittel durch das Land Schleswig-Holstein der vom Kreis rück zu erstattende Betrag?
6. Wann kann das Land welche Förderungsbeträge (in welcher Höhe) zurückfordern?
7. Auf Grund welcher rechtlichen Grundlagen (wie Verträge, Absprachen usw.) ist der Kreis verpflichtet, Zahlungen zu leisten?
 - a. Genaue Bezeichnung der einzelnen rechtlichen Grundlagen mit Datum der Unterzeichnung
 - b. Zu welchem Datum sind diese Verträge kündbar?
 - c. Wie hoch sind die Beträge die auf Grundlage der rechtlichen Vereinbarungen vom Kreis zu zahlen sind?
8. Welche außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten bzw. Ausstiegsmöglichkeiten gibt es für den Kreis, um die Zahlungsverpflichtungen des Kreises zu verringern?
9. Sind die Voraussetzungen für eine (außerordentliche) Kündigung des Betreibervertrages erfüllt?

10. Wer muss welche rechtlichen Schritte einleiten, wenn einer der Partner des Vertragswerkes (aller Verträge) seinen Anteil an den Abmachungen nicht erfüllt.
11. Werden aus Sicht des Kreises Schleswig-Flensburg alle der Therme Glückburg zu Grunde liegende Absprachen und Vereinbarungen erfüllt? Wenn nein,
 - a. wer erfüllt welche Absprachen nicht?
 - b. Wie hoch ist die dadurch auf den Kreis zukommende zusätzliche finanzielle Belastung (ggf. hier bitte eine Schätzung, sollte eine genau Zahl nicht angegeben werden)
12. Ist es aus Sicht der Verwaltung / des Landrats zu verantworten, in den kommenden Jahren sechs- oder gar siebenstellige Beträge für den Weiterbetrieb der Therme Glücksburg zu zahlen, ohne zu versuchen, diesen Betrag über die Gerichte zu verringern?
13. Welche rechtlichen Schritte zur Verringerung des Defizits sind überhaupt denkbar (= Analyse der Situation aus rechtlicher Sicht)?
14. Welche rechtlichen Schritte zur Verringerung der Zahlungen für die Therme beabsichtigt der Kreis zu gehen?
15. Welche rechtlichen Verfahren sind bereits eingeleitet?
16. Ist der Kreis Schleswig-Flensburg im Falle einer Insolvenz bereit, die Beschäftigten der Fördeland Therme Glücksburg in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen?
17. Ist der Kreis Schleswig-Flensburg bereit, sich dafür einzusetzen, dass andere Städte und Gemeinden im Falle einer Insolvenz bereit erklären, Beschäftigte der Fördeland Therme einstellen, um die Kosten für den Kreis zu minimieren?
18. Wer hat die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats der Fördeland Therme Glückburg in den Aufsichtsrat entsandt?

07.12.1010

Manfred Küter

Fraktionsvorsitzender DIE LINKE

im Kreistag Schleswig – Flensburg



Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

DIE LINKE
Kreistagsfraktion Schleswig-Flensburg
Herrn Fraktionsvorsitzenden Manfred Küter
Lollfuß 29
24837 Schleswig

Ansprechpartner Herr Dr. Koch	
Zimmer 115	1. OG
☎ 04621 87-228	Zentrale 87-0
Fax 04621 87-335	
E-Mail dr.martin.koch@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
4-300 Dr. Ko/Mü

Schleswig,
14. Dezember 2010

Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur „Fördeland Therme Glücksburg“ vom 07.12.2010

Sehr geehrter Herr Küter,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.:

Durch Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 10.08.2005 wurde der Stadt Glücksburg für das Projekt „Erlebnisbad und Wellnesszentrum – Seerosetherme Glücksburg“ eine Förderung in Höhe von 7.062.399,71 € gewährt.

zu 2. und 3.:

In dem Bescheid wurden diverse Nebenbestimmungen gem. § 107 LVwG festgelegt. Eine dieser Nebenbestimmungen lautet:

„Träger und Betreiber der aus EFRE- und GA-Mitteln geförderten Infrastrukturmaßnahme sind nach Fertigstellung an die Erfüllung des Zweckes für eine Dauer von 15 Jahren gebunden.“

Daraus ist zu schließen, dass die Stadt Glücksburg verpflichtet ist, das Bad für eine Dauer von 15 Jahren zu betreiben.

Werden die Nebenbestimmungen nicht eingehalten, kann die Zuwendung – ganz oder teilweise – zurückgefordert werden. Hierzu heißt es in dem Bescheid:

„Bei einem Verstoß gegen die oben genannten Nebenbestimmungen behalte ich mir eine Rücknahme nach den Vorschriften des § 117 LVwG vor.“

In dem Bescheid wird nicht danach differenziert, aus welchen Gründen ggf. eine Nebenbestimmung nicht eingehalten wird. Von daher kann das Land auch im Falle einer Insolvenz der Förde-

Dienstgebäude
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Kfz-Zulassung
7:30 - 11:30 Uhr
14:30 - 18:30 Uhr

Bau- / Umweltbereich
nur montags
und donnerstags

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
BLZ 217 600 00, Konto: 1900
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 60
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Konto: 418 89-202
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Fördelandtherme, Die Linke 09.12.10

256



Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

DIE LINKE
Kreistagsfraktion Schleswig-Flensburg
Herrn Fraktionsvorsitzenden Manfred Küter
Lollfuß 29
24837 Schleswig

Ansprechpartner Herr Dr. Koch	
Zimmer 115	1. OG
☎ 04621 87-228	Zentrale 87-0
Fax 04621 87-335	
E-Mail dr.martin.koch@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
4-300 Dr. Ko/Mü

Schleswig,
14. Dezember 2010

Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur „Fördeland Therme Glücksburg“ vom 07.12.2010

Sehr geehrter Herr Küter,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.:

Durch Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 10.08.2005 wurde der Stadt Glücksburg für das Projekt „Erlebnisbad und Wellnesszentrum – Seerosetherme Glücksburg“ eine Förderung in Höhe von 7.062.399,71 € gewährt.

zu 2. und 3.:

In dem Bescheid wurden diverse Nebenbestimmungen gem. § 107 LVwG festgelegt. Eine dieser Nebenbestimmungen lautet:

„Träger und Betreiber der aus EFRE- und GA-Mitteln geförderten Infrastrukturmaßnahme sind nach Fertigstellung an die Erfüllung des Zweckes für eine Dauer von 15 Jahren gebunden.“

Daraus ist zu schließen, dass die Stadt Glücksburg verpflichtet ist, das Bad für eine Dauer von 15 Jahren zu betreiben.

Werden die Nebenbestimmungen nicht eingehalten, kann die Zuwendung – ganz oder teilweise – zurückgefordert werden. Hierzu heißt es in dem Bescheid:

„Bei einem Verstoß gegen die oben genannten Nebenbestimmungen behalte ich mir eine Rücknahme nach den Vorschriften des § 117 LVwG vor.“

In dem Bescheid wird nicht danach differenziert, aus welchen Gründen ggf. eine Nebenbestimmung nicht eingehalten wird. Von daher kann das Land auch im Falle einer Insolvenz der Förde-

Dienstgebäude
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Kfz-Zulassung
7:30 - 11:30 Uhr
14:30 - 18:30 Uhr

Bau- / Umweltbereich
nur montags
und donnerstags

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
BLZ 217 600 00, Konto: 1900
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 60
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Konto: 418 89-202
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Fördelandtherme, Die Linke 09.12.10

256

- 2 -

landtherme die Fördermittel im Rahmen seines Ermessens grundsätzlich zurückfordern, wenn das Bad als Folge der Insolvenz nicht weiterbetrieben wird.

zu 4.:

Nein.

zu 5.:

Die Stadt Glücksburg hat die Förderung erhalten; nur von ihr könnten daher die Fördermittel zurückgefordert werden.

zu 6.:

Vgl. hierzu die Ausführungen zu 2.

zu 7.:

Durch öffentlich rechtliche Vereinbarung über eine Folgekostenbeteiligung bei dem Betrieb des Erlebnisbades/Wellnesszentrums in Glücksburg vom 17.12.2004 mit der Stadt Glücksburg hat sich der Kreis zu einer Defizitabdeckung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass insbesondere im Falle einer Insolvenz des künftigen Betreibers eine Defizitabdeckung durch die Stadt Glücksburg dennoch unabweislich wird.

Die Zahlungsverpflichtung ist wie folgt ausgestaltet:

- Die Stadt Glücksburg trägt die Defizitabdeckung bis zu 60.000,00 € p. a.
- Das diesen Betrag übersteigende Defizit wird bis zur Höhe weiterer 80.000,00 € zu 75 % (= 60.000,00 €) vom Kreis übernommen, während 25 % (= 20.000,00 €) von der Stadt Flensburg getragen werden sollen.
- Sofern weitere Überschussbeträge zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sein sollten, so sollen diese von den Gemeinden der Region (maximal 1,00 € pro Einwohner) getragen werden.
- Falls der Anteil der Gemeinden zum Defizitausgleich nicht ausreichen sollte, erfolgt im notwendigen Umfang eine Auffüllung durch den Kreis in dem Ausmaß, wie die Stadt einen Anspruch auf Fehlbedarfszuweisung nach den Richtlinien zum kommunalen Bedarfsfonds hat. Ein Anspruch der Stadt in diesem Sinn liegt vor, wenn die Stadt unter Berücksichtigung der Ziffer 2.2 der Richtlinien zum kommunalen Bedarfsfonds (§§ 16 u. 17 FAG) den Fehlbetrag in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft ausgleichen kann.

zu 8.:

Die Verlustbeteiligungszusage erstreckt sich auf 15 Jahre. Ein Kündigungsrecht ist nicht vorgesehen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht kraft Gesetzes, ist jedoch auf schwerwiegende Ausnahmen beschränkt.

zu 9.:

Der Betreiber Deyle hat bereits den Betreibervertrag außerordentlich gekündigt. Dies wurde damit begründet, dass die Geschäftsgrundlage weggefallen sei, da die Stadt Flensburg ein ähnliches Erlebnisbad geplant hatte. Die Stadt Glücksburg ist gegen diese Kündigung gerichtlich vorgegangen. Es ist dann am 27.05.2009 zu einer außergerichtlichen einvernehmlichen Lösung gekommen mit der Folge, dass der Betreiber Deyle aus dem Vertrag entbunden wurde.

zu 10.:

Bei angenommenen Vertragsverletzungen ist das Vorgehen üblicherweise so, dass der Vertragspartner aufgefordert wird, die Abmachungen einzuhalten. Ggf. kommt eine Mahnung mit anschließender Klage in Betracht. Zu prüfen sind weiter Schadensersatzansprüche.

...

- 3 -

zu 11.:

Die vertragliche Situation wird derzeit rechtlich untersucht und bedarf einer weiteren Detailprüfung. Dabei sind evtl. auch die Ausführungen der Stadt Glücksburg zu berücksichtigen, die in der Hauptausschusssitzung am 15.12.2010 zu diesem Thema gemacht werden.

zu 12.:

Den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Folgekostenbeteiligung hatte der Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg in Kenntnis des finanziellen Risikos in seiner Sitzung am 16. Juni 2004 beschlossen. Den sich aus dieser Vereinbarung ergebenden rechtlichen Verpflichtungen muss sich der Kreis stellen. Ob und in welchem Umfang die rechtlichen Voraussetzungen für eine Zahlungspflicht des Kreises aktuell jedoch gegeben sind, bedarf noch einer eingehenden Prüfung.

zu 13 und 14.:

Vgl. hierzu die Ausführungen unter 11.

zu 15.:

Es sind noch keine Verfahren eingeleitet worden.

zu 16.:

Die Fördelandtherme Glücksburg GmbH ist eine Gesellschaft, deren einzige Gesellschafterin die Stadt Glücksburg ist. Im Falle einer Insolvenz dieser GmbH wäre es daher Aufgabe der Stadt Glücksburg zu klären, ob und von wem ggf. die Beschäftigten übernommen werden.

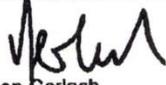
zu 17.:

Vgl. hierzu die Ausführungen zu Ziff. 16

zu 18.:

Nach § 9 Nr. 6 der Satzung der Fördeland Therme Glücksburg GmbH gehören dem Aufsichtsrat zwei vom Kreistag zu benennende Mitglieder an.
In der Zeit von 2004 bis 2008 (neue Wahlperiode ab Mai 2008) waren insofern aufgrund von Beschlüssen des Hauptausschusses Herr Peter Dietrich Henningsen und Herr Ingo Degner Mitglieder des Aufsichtsrats (Beschluss des Hauptausschusses vom 14.09.2004). In der Wahlperiode ab 2008 waren aufgrund des Hauptausschussbeschlusses vom 25. Juni 2008 Herr Jens Maßlo (bis zum 10. Dezember 2008) und Herr Marc Oliver Stöbe (bis 29.04.2010) Vertreter des Kreises. Durch Beschluss vom 10.12.2008 wurde Herr Maßlo abberufen und durch Herr Burkhard Luckow ersetzt. Herr Stöbe wurde durch Beschluss des Hauptausschusses vom 29.04.2010 durch Herrn Tramsen ersetzt.

Mit freundlichem Gruß



von Gerlach
Landrat